
Wasserbauverband

OBERE GÜRBE

Organisationsreglement

Wattenwil, 01. Januar 2006
mit Änderungen 01.01.2010

Inhaltsverzeichnis

1.	VERBAND	3
2.	ORGANISATION	3
2.1	Verbandsgemeinden	3
2.2	Abgeordnetenversammlung	4
2.3	Vorstand	6
2.4	Ständige Kommissionen	7
2.4.1	Rechnungsprüfungsorgan	8
2.5	Nichtständige Kommissionen.....	8
2.6	Angestellte	8
3.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	9
4.	VERFAHREN.....	10
4.1	Allgemeines	10
4.2	Abstimmungen über Sachgeschäfte und Wahlen.....	11
5.	FINANZIELLES	11
6.	WASSERBAU.....	14
7.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	15

1. VERBAND

Verbandsgemeinden	Art. 1 Die Gemeinden Blumenstein, Burgistein, Forst-Längenbühl, Gurzelen, Rüeggisberg, Riggisberg und Wattenwil bilden den Wasserbauverband OBERE GÜRBE.
Sitz	Art. 2 Sitz des Verbandes ist Wattenwil. Zuständig ist der Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Thun.
Räumliche Begrenzung	Art. 3 Der Wasserbauverband OBERE GÜRBE umfasst das Gebiet, wie es auf dem Übersichtsplan 1:10'000 vom 07.08.1993 eingezeichnet ist (Perimeterfläche). In diesem Übersichtsplan sind die Gewässer mit Namen und Streckenangabe bezeichnet, für welche der Wasserbauverband OBERE GÜRBE zuständig ist (siehe Anhang 1).
Zweck	Art. 4 ¹ Der Wasserbauverband OBERE GÜRBE erfüllt die Wasserbaupflicht gemäss der geltenden Wasserbaugesetzgebung. ² Der Verband kann eine selbständige, privatrechtliche Unternehmung führen oder sich an einer solchen Unternehmung beteiligen, dies im Rahmen des Zweckes (gemäss Art. 4 Abs. 1).

2. ORGANISATION

Organe	Art. 5 Die Organe des Verbandes sind: <ul style="list-style-type: none">- die Verbandsgemeinden- die Abgeordnetenversammlung- der Vorstand- die Kommissionen, soweit sie entscheidungsbefugt sind (gemäss Anhang 2)- das Rechnungsprüfungsorgan
--------	--

2.1 Verbandsgemeinden

Befugnisse	Art. 6 Die Verbandsgemeinden beschliessen: <ul style="list-style-type: none">a) Änderung der Verbandsaufgabenb) Wesentliche Änderungen des Kostenteilersc) Übernahme zusätzlicher Zuflüsse und Abschnitted) Geschäfte bei Zustandekommen eines Referendums (Art. 14 a)e) Auflösung des Verbandes
Verfahren	Art. 7 a. Die Abgeordnetenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.

b. Der Vorstand teilt diese Anträge den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden schriftlich mit.

c. Die Verbandsgemeinden beschliessen innerhalb sechs Monaten.

Zuständigkeit in den Verbandsgemeinden

Art. 8

¹ Über die Anträge der Abgeordnetenversammlung beschliesst das jeweils zuständige Gemeindeorgan (Gemeindeversammlung, Urnenabstimmung).

² Die Verbandsgemeinden können die Zuständigkeit anders regeln.

³ Der Gemeinderat unterbreitet die Abstimmungsfrage unverändert.

Mehr

Art. 9

¹ Anträge gemäss Art. 6 Bst. a und b sind angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden diesen zustimmen.

² Die übrigen Anträge sind angenommen, wenn vier Verbandsgemeinden zustimmen, welche zusammen mindestens 51% der Gemeindebeiträge gemäss Art. 53 zu leisten haben.

³ Ein Referendum (Art. 14 a) ist gültig, wenn fünf Verbandsgemeinden diesem zustimmen.

Referendum, Grundsatz

Art. 10

¹ Die Gemeinderäte von mindestens fünf Verbandsgemeinden können verlangen, dass Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung (gemäss Art. 14 a) den Verbandsgemeinden zum Beschluss unterbreitet werden.

² Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage ab Beginn der Mitteilung an die Verbandsgemeinden.

³ Das Begehren ist dem Sekretär bekannt zu geben

Bekanntmachung

Art. 11

¹ Der Sekretär teilt Beschlüsse gemäss Art. 14 a den Verbandsgemeinden schriftlich mit.

² Die Mitteilung enthält:
- den Beschluss
- den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit
- die Referendumsfrist
- die Einreichungsstelle

2.2 Abgeordnetenversammlung

Zusammensetzung

Art. 12

¹ Jede Verbandsgemeinde verfügt über mindestens eine Abgeordnetenstimme. Gemeinden, deren Beitragspflicht (gemäss Anhang 3) 5% übersteigt, haben Anrecht, pro angebrochene 10% Beitragspflicht auf eine weitere Abgeordnetenstimme.

- ² Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Abgeordnetenversammlung
- a) einen oder mehrere, höchstens aber so viele Abgeordnete entsenden, wie sie Stimmen haben.
 - b) bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt.

³ Regeln die Verbandsgemeinden die Zuständigkeit nicht anders, wählt der Gemeinderat die Abgeordneten.

Stellvertretung

Art. 13
Stellvertretung ist zulässig.

Befugnisse

- Art. 14
Die Abgeordnetenversammlung beschliesst
- a) unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:
 - neue Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000.-
 - den Voranschlag und die Gemeindebeiträge
 - alle Stellen, welche die Ausgabenkompetenz des Vorstandes überschreiten und den Besoldungsrahmen
 - Reglemente, wenn die Verbandsaufgaben nicht ändern (Art. 6)
 - b) abschliessend:
 - neue Ausgaben von mehr als Fr. 200'000.- bis Fr. 1'000'000.-
 - die Jahresrechnung
 - c) Anträge an die Verbandsgemeinden zu den Geschäften nach Art. 6
 - d) Erlass und Abänderung von Wasserbauplänen

Wahlen

- Art. 15
Die Abgeordnetenversammlung wählt:
- a) den Präsidenten des Vorstandes
 - b) den Vizepräsidenten des Vorstandes; beide amtieren zugleich als Präsident resp. Vizepräsident der Abgeordnetenversammlung
 - c) die übrigen Mitglieder des Vorstandes nach Anhören der Einwohnergemeinderäte (Art. 18)
 - d) die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans
 - e) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang 2 vorgesehen ist.
- Sekretär und Kassier gehören dem Vorstand nicht an.

Ausgaben und Nachkredite

- Art. 16
¹ Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt:
- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnütziger Werken und dergleichen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Anheben oder Beilegen von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht, massgebend ist der Streitwert.

² Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet wird. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, welches für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10% des ursprünglichen Kredites, beschliesst ihn immer der Vorstand.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 17
Die Ausgabenbefugnis ist für wiederkehrende Ausgaben 10mal kleiner als für einmalige.

2.3 Vorstand

Vorstand

Art. 18

¹ Der Vorstand besteht mit seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Gemeinde Wattenwil: zwei Mitglieder (in der Regel Präsident und ein weiteres Mitglied)
- die Gemeinden Blumenstein, Forst-Längenbühl, Riggisberg und Rüeggisberg je ein Mitglied
- die Gemeinden Burgistein und Gurzelen zusammen ein Mitglied (in der Regel im Turnus einer Amtszeit).

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Jedes Mitglied ist unbeschränkt wiederwählbar.

Befugnisse

Art. 19

¹ Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Verbandes, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind.

² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

³ Der Vorstand beschliesst neue Ausgaben bis Fr. 200'000.-

⁴ Der Vorstand wählt den Sekretär und den Kassier.

Unterschrift

Art. 20

¹ Der Präsident und der Sekretär unterschreiben gemeinsam für den Verband.

² Ist der Präsident verhindert, unterschreibt der Vizepräsident. Ist der Sekretär verhindert, unterschreibt der Kassier oder ein Vorstandsmitglied.

³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle des Sekretärs der Kassier. Ist der Kassier verhindert, unterschreibt der Sekretär oder ein Vorstandsmitglied.

⁴ Die Unterschriftsberechtigung von ständigen Kommissionen ist im Anhang 2 geregelt. Die Unterschriftsberechtigung von nichtständigen Kommissionen wird im Einsetzungsbeschluss geregelt.

Anweisungsbefugnis

Art. 21

Der Kassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn der Präsident sie zur Zahlung angewiesen hat.

Sitzung

Art. 22

¹ Der Präsident lädt die Vorstandsmitglieder zur Sitzung ein.

² Drei Mitglieder des Vorstandes können ihn hierzu beauftragen. Die Sitzung muss innerhalb zehn Tagen stattfinden.

³ Der Amtsschwellenmeister nimmt an der Sitzung mit beratender Stimme teil. Nach Bedarf können weitere Fachleute beigezogen werden.

Einberufung

Art. 23

¹ Der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mit.

² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Absatz 1 abgewichen werden.

Traktanden

Art. 24

¹ Der Vorstand darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle Mitglieder einverstanden sind.

Verfahren und Ausstand

Art. 25

¹ Die Verfahrensvorschriften (Art.37 ff) für die Abgeordnetenversammlung gelten sinngemäss.

² Die Vorstandsmitglieder sind ausstandspflichtig.

³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

⁴ Der Vorstand darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Protokoll

Art. 26

¹ Vorstandsprotokolle sind nicht öffentlich.

² Das Protokoll der Vorstandssitzung wird umgehend den Mitgliedern zugestellt.

³ Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund.

⁴ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

2.4 Ständige Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 27

¹ Die ständigen Kommissionen sind vorberatende Organe und stellen dem Vorstand Antrag. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

² Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

³ Die für den Vorstand aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

⁴ Dieses Reglement zählt im Anhang 2 die ständigen Kommissionen und regelt die Mitgliederzahl, die Aufgaben, die Zuständigkeiten und ihre Über- und Unterordnung.

2.4.1 Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfungsorgan

Art. 28

¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von zwei bis drei Mitgliedern. Stellen sich nicht genügend befähigte Personen zur Wahl, wird eine öffentliche oder privatrechtliche Revisionsstelle mit der Aufgabe betraut.

² Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und ihre Aufgaben.

Aufsichtsstelle Datenschutz

Art. 29

Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Abgeordnetenversammlung.

2.5 Nichtständige Kommissionen

Einsetzungen

Art. 30

¹ Die Abgeordnetenversammlung oder der Vorstand können Nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihrer Zuständigkeitsbereich fallen. Bestimmungen über die Unvereinbarkeit und über die Ausstandspflicht gelten auch für nichtständige Kommissionen.

Befugnisse

² Spezialkommissionen können Geschäfte vorbereiten, begutachten oder überwachen.

³ Die Abgeordnetenversammlung oder der Vorstand können sie ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen. Weitere Befugnisse stehen ihnen nicht zu.

⁴ Art. 20 Abs. 4 regelt die Unterschriftenberechtigung.

2.6 Angestellte

Angestellte

Art. 31

¹ Der Vorstand schliesst mit allen Angestellten einen schriftlichen Arbeitsvertrag nach Obligationenrecht ab.

² Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag nach den Bestimmungen des Personalreglements.

3. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Disziplinarische Verantwortlichkeit	<p>Art. 32</p> <p>¹ Die Verbandsorgane und das Personal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.</p> <p>² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach Art. 81 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes.</p>
Wählbarkeit	<p>Art. 33</p> <p>Wählbar sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- in den Vorstand und die Abgeordnetenversammlung die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden,- in die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis, die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen,- in Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis sämtliche urteilsfähigen Personen.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	<p>Art. 34</p> <p>¹ Vorstandsmitglieder dürfen nicht Abgeordnete sein.</p> <p>² Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören, wenn es aufgrund seines Beschäftigungsgrades nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch versichert ist.</p> <p>³ Sekretär und Kassier gehören dem Vorstand nicht an.</p> <p>⁴ Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.</p> <p>⁵ Mitglieder des Vorstandes, einer Kommission oder des Verbandspersonals dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.</p> <p>⁶ Wer mit einem Mitglied des Vorstands, einer Kommission oder des Verbandspersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.</p>
Protokoll	<p>Art. 35</p> <p>¹ Der Sekretär führt das Protokoll bei Vorstands- und Abgeordnetenversammlungen.</p> <p>² Das Protokoll enthält:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ort und Datum der Sitzung- Name des Präsidenten und des Sekretärs- Zahl der anwesenden Behördemitglieder- Reihenfolge der Traktanden- Anträge- angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren- Beschlüsse und Wahlergebnisse- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes- Zusammenfassung der Beratung

- Unterschriften

³ Das Protokoll der Abgeordnetenversammlung wird spätestens nach acht Wochen den Verbandsgemeinden zugestellt.

Genehmigung

Art. 36

Die Abgeordnetenversammlung bzw. der Vorstand beraten und genehmigen die entsprechenden Protokolle.

4. VERFAHREN

4.1 Allgemeines

Abgeordnetenversammlung

Art. 37

¹ Der Vorstand lädt die Abgeordneten zur Versammlung ein:

- im ersten Halbjahr, um die Rechnung, dem Voranschlag des laufenden Jahres sowie die Gemeindebeiträge zu beschliessen.
- innerhalb 45 Tagen, wenn zehn Abgeordnete dies schriftlich verlangen.

² Der Vorstand kann zu weiteren Versammlungen einladen.

Einberufung

Art. 38

Der Vorstand gibt den Gemeinderäten Ort, Zeit und Geschäfte für die Abgeordnetenversammlung wenigstens 30 Tage vorher schriftlich bekannt.

Traktanden

Art. 39

¹ Die Abgeordnetenversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

² Sie beschliesst, ob nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Abgeordnetenversammlung traktandiert werden sollen.

³ Zehn Abgeordnetenstimmen können verlangen, dass der Vorstand ein Geschäft traktandiert.

Fehler

Art. 40

¹ Stellt ein Abgeordneter Verfahrensfehler fest, hat er den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt er einen Hinweis, verliert er das Beschwerderecht (Art. 49a Gemeindegesetz).

Eröffnung

Art. 41

Der Präsident:

- eröffnet die Versammlung
- veranlasst die Wahl der Stimmenzähler
- lässt die Anzahl der Abgeordneten feststellen
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Äusserung

Art. 42

¹ Die Abgeordneten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob der Abgeordnete einen Antrag stellt.

Ordnungsantrag

Art. 43

¹ Die Abgeordneten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Der Präsident lässt über einen solchen Antrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch das Wort:

- die Abgeordneten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben
- die Sprecher der vorberatenden Behörden
- die Antragsstellenden

Beschlussfähigkeit

Art. 44

¹ Die Abgeordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Abgeordnetenstimmen anwesend ist.

² Kann eine Abgeordnetenversammlung mangels Beschlussfähigkeit nicht durchgeführt werden, so ist durch den Vorstand eine weitere Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Abgeordnetenstimmen als beschlussfähig gilt.

4.2 Abstimmungen über Sachgeschäfte und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen

Art. 45

Gemäss den jeweils geltenden Bestimmungen der Sitzgemeinde Wattenwil.

5. FINANZIELLES

Rechnungsführung

Art. 46

¹ Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

² Der Kassier legt die Rechnung bis am 31. März dem Vorstand vor.

Finanzplanung

Art. 47

¹ Der Vorstand erstellt einen Finanzplan im Sinne der Gemeindeordnung.

² Der Vorstand informiert die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden über die Ergebnisse der Finanzplanung bis Mitte Jahr.

Mittelbeschaffung	<p>Art. 48</p> <p>Der Vorstand beschafft sich die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Geldmittel durch:</p> <ul style="list-style-type: none">- Beiträge von Bund und Kanton- Beiträge und Zahlungen Dritter- Beiträge der Verbandsgemeinden- Entnahme aus dem Schwellenfonds- Ertrag aus dem Vermögen- Fremdmittel durch Aufnahme von Krediten und Darlehen- Grundeigentümerbeiträgen
Grundeigentümerbeiträge	<p>Art. 49</p> <p>¹ Der Wasserbauverband kann von Grund- und Werkseigentümern sowie Baurechtsinhabern Grundeigentümerbeiträge erheben, welche aus Wasserbaumassnahmen im Sinne von Art. 7 Wasserbaugesetz einen besonderen Vorteil ziehen.</p> <p>² Als besonderen Vorteil gilt namentlich der Schutz der Grundstücke selbst und der zu ihm führenden Erschliessungsanlagen vor der Gefahr des Wassers (Art. 41 Abs. 2 Wasserbaugesetz).</p> <p>³ Die Grundeigentümerbeiträge können an die Kosten der Planung, des aktiven Hochwasserschutzes und des Erwerbs dinglicher Rechte erhoben werden.</p>
Grundeigentümeranteile	<p>Art. 50</p> <p>¹ Dem Grund- und Werkeigentümern sowie Baurechtsinhabern werden höchstens 80% der Kosten gemäss Art. 49 Abs.3 belastet.</p> <p>² Wo es durch das besondere Interesse begründet ist, können vom Grund- und Werkeigentümer sowie Baurechtsinhabern Grundeigentümerbeiträge in der Höhe von 100% der Kosten gemäss Art. 49 Abs. 3 erhoben werden.</p>
Bemessungskriterien	<p>Art. 51</p> <p>¹ Die Bemessungskriterien zur Festsetzung der einzelnen Grundeigentümerbeiträgen richtet sich nach dem amtlichen Wert, der Anstosslänge, der Fläche, den topographischen Verhältnissen, der Distanz zum Gewässer oder nach andern sachlichen Kriterien.</p> <p>² Wo ein amtlicher Wert fehlt, ist ein entsprechender Schätzungswert einzusetzen.</p>
Anwendung des Grundeigentümerbeitragsdekret	<p>Art. 52</p> <p>Im Übrigen ist das Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen sinngemäss anwendbar (Grundeigentümerbeitragsdekret / GBD vom 12. 02.1985).</p>

Kostenverteiler

Art. 53

¹ Die Verbandsgemeinden bezahlen den Aufwandüberschuss nach folgenden Kriterien:

A) unveränderliche Werte

- 5% aufgrund der Fläche des im Übersichtsplan liegenden Gemeindegebietes (Anhang 1).
- 30% aufgrund der Uferanstosslänge der Gürbe
- 10% aufgrund der Länge der im Gemeindegebiet liegenden Seitenbäche gemäss Übersichtsplan.

B) veränderliche Werte:

- 10% aufgrund der mittleren Wohnbevölkerung
- 45% aufgrund der nach dem Zonenplan ausgedehnten Bauzonenfläche im Übersichtsplan.

² Der Vorstand ermittelt die Verhältniszahlen für die Beiträge der Verbandsgemeinden alle vier Jahre neu.

³ Der Verteilerschlüssel ist dem Reglement als Anhang 3 beigelegt.

⁴ Der Vorstand berechnet die Verhältniszahlen bei Übernahme zusätzlicher Gewässer ebenfalls neu.

Schwellenfonds

Art. 54

¹ Aus den Beiträgen der Gemeinden wird nach Möglichkeit ein Vermögen angelegt (Schwellenfonds).

² Die obere Limite des Schwellenfonds darf Fr.1'000'000.- nicht überschreiten.

Zahlungsmodus

Art. 55

¹ Der Kassier stellt den Verbandsgemeinden bis Mitte Jahr für 80% des Voranschlags Rechnung für die Gemeindebeiträge.

² Der Kassier rechnet die Beiträge bis spätestens Ende Februar ab.

Haftung

Art. 56

¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.

² Bei Auflösung des Verbandes haften die Verbandsgemeinden nach Art. 135 des Gemeindegesetzes.

Beitritt weiterer Gemeinden

Art. 57

¹ Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.

² Das zuständige Organ passt das Reglement den neuen Verhältnissen an.

³ Es legt eine allfällige Einkaufssumme in den Schwellenfonds in einer Übergangsbestimmung fest.

Austritt

Art. 58

¹ Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende des Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Jahren.

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

³ Austretende Verbandsgemeinden haften ab Austritt anteilmässig (Art. 53) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden. Bei kostspieligen Anlagen müssen sie zudem ihren Teil der noch nicht getilgten Anlageschulden des Verbandes übernehmen.

Auflösung

Art. 59

¹ Der Verband wird aufgelöst:

- a) durch Beschluss der Verbandsgemeinden gemäss Art. 9, auf Antrag von mindestens $\frac{3}{4}$ der Abgeordnetenstimmen,
- b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten,

² Die Liquidation obliegt dem Vorstand.

³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss bei Auflösung des Verbandes wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihres letzten Gemeindebeitrages verteilt.

6. WASSERBAU

Anstösser

Art. 60

¹ Der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte sein Grundstück betreten, befahren oder sonst wie benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.

² Auf die Interessen des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Er ist rechtzeitig zu informieren.

³ Wird Schaden angerichtet, so haften der Wasserbaupflichtige und der Erfüllungspflichtige solidarisch für eine allfällige Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wieder herstellen.

Meldepflicht

Art. 61

Die Anstösser melden der Gemeinde oder dem Gemeindeverband und diese der Aufsichtsbehörde und dem Regierungsstatthalter neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald sie davon Kenntnis erhalten (Art. 44 Abs. 2 WBG sinngemäss).

Bauten und Anlagen Dritter

Art. 62

¹ Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehren im, am, unter oder über dem Gewässer zum Schutze dieser Werke, bedürfen eine Wasserpolizeibewilligung gemäss geltender Wasserbaugesetzgebung. Weitere Bewilligung bleiben vorbehalten.

² Die Bauarbeiten haben in Absprache mit dem Gemeindeverband zu erfolgen. Die Kosten gehen zulasten des Werkeigentümers.

³ Der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit dem Gemeindeverband. Er trägt die Kosten des Unterhalts.

⁴ Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerbau trägt der Werkeigentümer.

Staatseigener Wasserbau

Art. 63

¹ Wo die Staatsstrasse (einschliesslich Forststrassen, Brücken, Wege, Gehwege, Radwege im Eigentum des Staates) unmittelbar am Gewässer liegt oder es überquert, trägt der Staat die Wasserbaupflicht (Art. 9 Abs. 3 WBG).

² Dem Staat obliegt die Pflicht, den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen.

³ Der Staat trägt in der Regel bis zur Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten.

7. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

Art. 64

¹ Im Organisationsreglement vom 01.01.2006, genehmigt am 06.06.2006 durch die Bau-, Verkehrs und Energiedirektion, wurden die Art. 1, 2, 9, 10, 18, 34, 35, 38, 39, 40, 53 und 59 ergänzt und angepasst.

² Dieses ergänzte Organisationsreglement tritt durch die Genehmigung durch das Tiefbauamt des Kantons Bern auf den 01.01.2010 in Kraft.

³ Der Übersichtsplan vom 07.08.1993 bleibt unverändert und hat weiterhin Gültigkeit.

Die Abgeordnetenversammlung des Wasserbauverbandes OBERE GÜRBE hat diesem Reglement am 18. März 2010 zugestimmt.

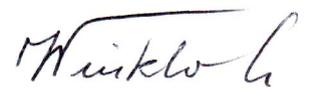
Wattenwil, 14. April 2010

Der Präsident:

Der Sekretär:



Ernst Nussbaum



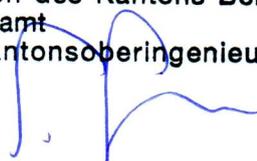
Christian Winkler



Genehmigt

BERN, den 26. MAI 2010

Bau-, Verkehrs- und Energie-
direktion des Kantons Bern
Tiefbauamt
Der Kantonsoberingenieur:



Wasserbauverband Obere Gürbe

Anhang 4 zum Organisationsreglement vom 01.01.2010

Kostenverteilungsschlüssel gültig ab 01.01.2010

Grundlage: Perimeterfläche
 Uferanstosslänge Gürbe
 Gewässerlänge Seitenbäche
 Mittlere Wohnbevölkerung
 Bauzonenfläche im Perimeter

Bauzonen: Stand 30.6.2009
 Wohnbevölkerung: Mittlere Wohnbevölkerung 2005-2007
 (Quelle: Kantonaler Finanzausgleich, Gemeindejournal 2008)

: 5 %
: 30 %
: 10 %
: 10 %
: 45 %

Gemeinde	Unveränderliche Werte						Veränderliche Werte						Beitrag %
	Perimeterfläche		Uferanstosslänge		Gewässerlänge		Mittlere Wohnbevölkerung		Bauzonenfläche"		Anteile		
	km ²	%	km	%	km	%	E	%	ha	%			
Blumenstein	4.552	17.19	6.300	31.34	1.770	9.29	1'173	10.97	0.000	0.00	122.88	12.29	
Burgstein	0.086	0.32	0.000	0.00	0.000	0.00	1'064	9.95	0.000	0.00	10.11	1.01	
Forst/Längenbühl	1.768	6.68	0.450	2.24	0.800	4.20	710	6.64	7.020	10.15	66.59	6.66	
Gurzelen	0.494	1.87	0.000	0.00	0.000	0.00	769	7.19	0.760	1.10	13.07	1.31	
Rüeggisberg	3.563	13.45	1.450	7.21	0.950	4.99	1'908	17.84	0.000	0.00	51.20	5.12	
Riggisberg	3.077	11.62	1.100	5.47	1.550	8.14	2'374	22.20	0.000	0.00	52.56	5.25	
Wattenwil	12.944	48.87	10.800	53.73	13.980	73.39	2'696	25.21	61.350	88.75	683.58	68.35	
Total	26.484	100.00	20.100	100.00	19.050	100.00	10'694	100.00	69.130	100.00	1'000.00	100.00	